Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham — Bezugspreis DM -,70 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH, Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-264 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 7507

Nr. 9 — Freitag, den 9. März — 1979

7—72

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Lohberg (VG Lam), vertreten durch 1. Bürgermeister Sperl, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung den **Ausbau von Gehwegen entlang der Staatsstraße 2154 zwischen Lohberg u. Lohberghütte u. im Bereich der Ortschaft Thürnstein** öffentlich aus.

Die Bauarbeiten umfassen im wesentlichen:

1.000 m³ Mutterbodenarbeiten
1.000 m³ Erdarbeiten
700 m³ Frostschutzkies
2.500 m² Bitu-Tragschicht
2.500 m² Asphaltfeinbeton
1.000 lfdm Spitzgraben

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihr Angebot bis spätestens **Freitag, den 23. 3. 1979 / 11.15 Uhr** an das Landratsamt Cham, Bau 1 (Hauptgebäude) Zi.-Nr. 34, abzugeben.

Die Angebotseröffnung findet im Bau 1 — Konferenzraum, Zi.-Nr. 65 UG statt.

Die Angebotsunterlagen können ab Dienstag, den 13. 3. 1979 bei der Tiefbauabteilung des Landratsamtes Cham, Waldschmidtstraße 11, abgeholt werden.

Die Schutzgebühr in Höhe von 25,— DM ist auf das Konto Nr. 320 044 bei der Sparkasse Lam einzuzahlen.

Lohberg, den 6. März 1979

Gemeinde Lohberg (VG Lam)
Sperl, 1. Bürgermeister

Nr. 4215—T/1—Ang.

Neubau des Pegels mit Seilkrananlage bei Kienhof am Regen

Öffentliche Ausschreibung

Das Wasserwirtschaftsamt, Landshuter Straße 59, 8400 Regensburg, beabsichtigt, die o. a. Baumaßnahme, die folgende Leistungen umfaßt, zu vergeben:

Pegelhaus mit Keller und Erdgeschoß (170 m³ umbauter Raum) Tragseilstütze mit Fundament, Baufrist: 2 Monate.

Die Verdingungsunterlagen können bis zum 23. 3. beim eingangs genannten Amt gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von 20,— DM auf das Konto Nr. 28 118 bei der Kreissparkasse Regensburg, BLZ 750 501 20, angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 10. 4. 1979 um 10.00 Uhr. Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin beim oben genannten Amt im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Neubau des Pegels Kienhof" eingeben. Bei der Eröffnung sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Regensburg, den 6. März 1979

Wasserwirtschaftsamt Regensburg
I. V. Jauchstetter

Hinweis der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen für die Mitgliedsgemeinde Hohenwarth

Der Gemeinderat Hohenwarth hat in seiner Sitzung vom 18. April 1974 eine Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe der Gemeinde Hohenwarth beschlossen.

Diese Satzung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen, Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf.

Grafenwiesen, den 6. März 1979

Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen
I. A. Kieslinger, Verw.-Angest.

7—72

Errichtung eines Bürgersteiges entlang der GVStr. Lam — Himmelreich, Markt Lam

Der Markt Lam, vertreten durch 2. Bürgermeister Schmid, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung die

Errichtung eines Bürgersteiges entlang der GVStr. Lam — Himmelreich

öffentlich aus.

Die Bauarbeiten umfassen im wesentlichen:

1.000 m³ Mutterbodenarbeiten
1.500 m³ Erdarbeiten
600 m³ Frostschutzkies
2.000 m² Asphalttragschicht
2.000 m² Asphaltfeinbeton
1.200 lfd Spitzgräben

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt waben, werden gebeten, ihr Angebot bis spätestens

Freitag, den 23. März 1979 / 11.00 Uhr

beim Landratsamt Cham, Ludwigstraße (Hauptgebäude Zi. 34, Herrn Bucher) abzugeben.

Die Angebotseröffnung findet im Hauptgebäude. Zi. 65 UG, Konferenzraum, statt.

Die Unterlagen können ab Montag, den 5 .3. 1979 bei der Tiefbauabteilung, Waldschmidtstr. 11, bezogen werden.

Die Schutzgebühr in Höhe von 25,00 DM ist auf das Kto.-Nr. 50278 der Sparkasse Lam einzubezahlen.

Lam, den 2. März 1979

Markt Lam
Schmid, 2. Bürgermeister

---

402 — 642

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Kötzting (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzting, Gemeindeteile Wettzell und Sackenried in der Gemarkung Wettzell (zum Teil Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz, und zum Teil Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern), des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Bayer. Wald, Pater-Fink-Straße 8, 8460 Deggendorf vom 1. 3. 1979.

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S 39) und der Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzting vom 14. November 1978 (GVBl. S. 945) folgende, durch die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 10. Januar 1979 Nr. 225—2053 nd 60 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Orte Wettzell und Sackenried, Stadt Kötzting wird in der Stadt Kötzting das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

3 Fassungsbereichen,
2 engeren Schutzzonen,
2 weiteren Schutzzonen.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 842, 930, 841, 919, 937, 938, 939, 940 Gemarkung Wettzell.

Sie haben ein Ausmaß von ca. 24 m x 30 m (Quelle 1), 28 m x 25 m (Quelle 2) und 40 m x 30 m (Quellen 3 und 4).

(3) Die engeren Schutzzonen umfassen Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 839, 840, 841, 842, 912, 916, 917, 918, 919, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945 Gemarkung Wettzell.

(4) Die weiteren Schutzzonen umfassen Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 912, 913, 914, 916, 917, 919, 919/2, 839, 840, 841, 842, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 980 Gemarkung Wettzell.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind im Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 4. 2. 1977, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Cham, Ludwigstraße 15 (ehemaliges Haus des Handwerks), Zimmer Nr. 7, und bei der Stadt Kötzting niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	—	–
1.3 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten	verboten
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und Beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I. S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errrichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.10 Abwasser einschließl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichterrichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten außer durch Befugte	—	—

C43

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 **Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 **Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassenen Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. 3. 1979 in Kraft.

Cham, den 1. März 1979

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Der Markt Neukirchen b. Hl. Blut — vertreten durch den 1. Bürgermeister Hofmann — schreibt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung **den Neubau einer Schutzhütte am Hohen Bogen** öffentlich aus.

Die Bauarbeiten umfassen:

1. Maurerarbeiten
2. Zimmererarbeiten
3. Dachdecker- und Holzschindelarbeiten
4. Spenglerarbeiten
5. Sanitärarbeiten
6. Heizungsbauarbeiten
7. Lüftungsbauarbeiten

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihr Angebot bis spätestens

Donnerstag, den 15. März 1979, 11.00 Uhr

bei der Gemeindeverwnltung Neukirchen b. Hl. Blut Nr. 6 vorzulegen.

Die Ausschreibungsunterlngen können ab Donnerstag, den 22. Februar 1979, beim Planungsbüro Architekt Heinrich Welzel - Ing. (grad.) Heribert Preis, Adolf-Kolping-Straße 15, 8495 Roding, abgeholt werden.

Die Schutzgebühr in Höhe von 20,— DM ist auf das Konto Nr. 80 101 bei der Sparkasse Neukirchen b. Hl. Blut zu überweisen.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 20. Februar 1979

Markt Neukirchen b. Hl. Blut
Hofmann, 1. Bürgermeister

7—74

Maßnahmen zum Schutz der alten Quellen der Wasserversorgungsanlage der Stadt Furth i. Wald auf der Kr.-Str. CHA 40 (Panoramastraße).

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt 8492 Furth i. Wald beabsichtigt, **vorbehaltlich der Mittelbereitstellung,** nachstehende Arbeiten an eine leistungsfähige Firma zu vergeben:

Es fallen im wesentlichen folgende Hauptleistungen an:

ca. 2.000 lfdm PVC-Rohre ⌀ 150, ⌀ 200, ⌀ 250 cm
ca. 50 lfdm Stahlrohre ⌀ 150, ⌀ 200, ⌀ 250 cm
ca. 2.200 lfdm Asphalthochbord
ca. 2.000 m² Granitbruchsteinpflaster

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, den 14. 3. 1979 nach Einzahlung eines Unkostenbeitrages von DM 30,00 für 2 LV (auf das Kto.-Nr. 500 793 für die Stadt Furth i. Wald, Sparkasse Furth i. Wald) durch die Stadt Furth i. Wald bezogen werden.

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

„Maßnahme zum Schutz der alten Quellen der Wasserversorgungsanlage der Stadt Furth i. Wald auf der CHA 40 (Panoramastraße)"

zum Eröffnungstag bis spätestens

Freitag, den 6. April 1979, 11.00 Uhr

bei der Stadt Furth i. Wald, Rathaus, Zi.-Nr. 8, II. Stock, einzureichen. Dort findet anschließend die Angebotseröffnung statt.

Furth i. Wald, den 1. März 1979

Grenzstadt Furth i. Wald
Dimpfl, 1. Bürgermeister

Hinweis

Der Markt Eschlkam hat eine Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage Schwarzenberg/Ritzenried und eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Gemeindeteile Schwarzenberg und Ritzenried erlassen. Diese Satzungen sind durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafel vom 16. 2. 1979 bis 5. 3. 1979 amtlich bekanntgemacht worden. Sie treten rückwirkend zum 1. 12. 1978 in Kraft.

Eschlkam, den 6. März 1979

Markt Eschlkam
Pongratz, Verw.-Insp. z. A.

Erlaß einer Aufhebungssatzung über die Feuerschutzabgabe im Bereich der ehemaligen Gemeinde Geigant

Der Stadtrat Waldmünchen hat am 9. 1. 1979 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Feuerschutzabgabe im Bereich der ehemaligen Gemeinde Geigant beschlossen. Die Satzung tritt rückwirknd zum 1. 1. 1979 in Kraft.

Gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Stadtrats Waldmünchen vom 1. 5. 1978 wird auf diese Aufhebungssatzung hingewiesen.

Waldmünchen, den 28. Februar 1979

Stadt Waldmünchen
Eiber, 1. Bürgermeister

Nr. 20 — 091

Die Stadt Kötzting veräußert an den Meistbietenden ein Tragkraft-Spritzenfahrzeug, Hersteller Ford, Typ Transit 1250, 55 PS, Baujahr 1964, km-Stand ca. 5000, TÜV bis Juli 1979, stationiert bei der FFW Traidersdorf. Schriftliche Angebote an die Stadt Kötzting.

Kötzting, den 5. März 1979

Stadt Kötzting
Seidl, 1. Bürgermeister

C43 17

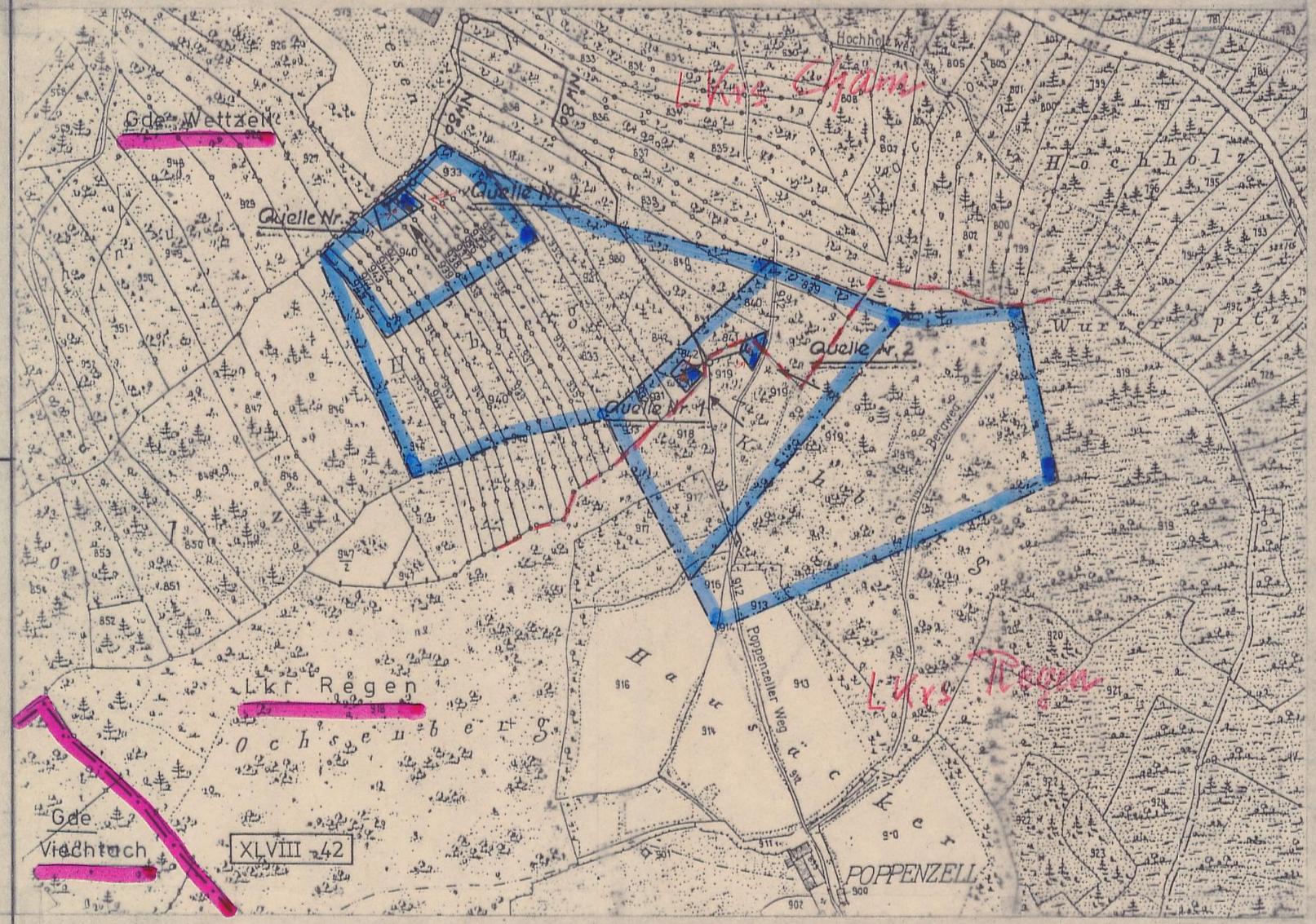

Zeichenerklärung

	Fassungsbereich
	Engere Schutzzone
	Weitere Schutzzone
	Gemeindegrenze

Landkreisgrenze (ab 1.5.78)

Betreff: Fernwasserversorgung Bayer. Wald Verbandsanlage Wettzell Lkr. Regen		Beilage:
		Zeichn.:
Schutzgebietslageplan		Maßstab 1 : 5000
entworfen		
gezeichnet	2.2.77	Schmidthe
geprüft	3.2.77	Betz

Deggendorf, den 4.2.1977
Wasserwirtschaftsamt
i.A. [illegible]
Oberamtsrat

C43